

# **BGer 9C 671/2014 vom 30. Januar 2015**

Bundesgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_671\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_671_2014)

FR: TF 9C 671/2014 du 30 janvier 2015

IT: TF 9C 671/2014 del 30 gennaio 2015

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).  
Prozessthema des bundesgerichtlichen Verfahrens kann nur sein, was (zulässigerweise)  
Gegenstand des angefochtenen kantonalen Entscheides bildete ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ;  
vgl. auch BGE 125 V 413 E. 1 S. 414).

### **E. 2.1**

Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu  
gegebenen Begründung (Urteil 9C\_251/2009 vom 15. Mai 2009 E. 1.3 mit Hinweisen).  
Solche Folgerungen aus dem Vertrauensprinzip stellen eine vom Bundesgericht frei  
überprüfbare Rechtsfrage dar ( MEYER/DORMANN, Basler Kommentar,  
Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 35a zu Art. 105 BGG ).

### **E. 2.2**

Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der  
leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung  
vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige  
Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese  
Rückgriff nehmen ( Art. 26 Abs. 4 BVG ).

### **E. 3.1**

Das Sozialversicherungsgericht hat die Aktivlegitimation der Beschwerdeführerin mit der  
Begründung verneint, deren Vorbringen zielten nicht auf einen Regressanspruch ab. Das  
eingeklagte Rentenbetreffnis beschlage nur das gesetzlich und reglementarisch geregelte  
Rechtsverhältnis zwischen der potenziell leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und  
A.\_\_\_\_\_, nicht dasjenige zwischen der Swiss Life und der Auffangeinrichtung. Letztere  
sei nicht Trägerin des fraglichen Rechts und somit nicht aktivlegitimiert.

### **E. 3.2**

In Anbetracht der Formulierung des Klagebegehrens ist die Vorinstanz zu Recht davon  
ausgegangen, dass sich der Hauptantrag ausschliesslich auf das Rechtsverhältnis zwischen  
A.\_\_\_\_\_, und der Swiss Life bezieht und dasjenige zwischen den beiden  
Vorsorgeeinrichtungen davon unberührt bleibt. Damit ist auch die vorinstanzliche  
Schlussfolgerung, die Aktivlegitimation der Auffangeinrichtung sei zu verneinen, aufgrund  
des Rechtsbegehrens nicht zu beanstanden. Daraus hätte zumindest eine direkte Forderung

aus eigenem Recht (Leistungsklage; vgl. Art. 84 ZPO ) hervorgehen müssen. Dass dies nicht zutrifft, ergibt sich schon daraus, dass mit der Klage reglementarische Leistungen ("gemäss Reglement und samt entsprechender Beitragsbefreiung"), die über die Vorleistungen hinausgehen ( Art. 2 Abs. 3 BVG ), geltend gemacht werden. Auch eine betragliche Bezifferung der zumindest bis im Zeitpunkt der Klageerhebung angefallenen Regressforderung wäre in Anbetracht der für 2013 bekannten Rentenhöhe (Fr. 11'833.40) zu erwarten gewesen (vgl. BGE 134 III 235 E. 2 S. 237). Ausserdem war die Auffangeinrichtung bereits im vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertreten. Daher konnte sowohl das prozessuale Wissen bezüglich einer Regressklage als auch eine gewisse Sorgfalt in der Formulierung eines entsprechenden Antrags von ihr verlangt werden (vgl. Urteil 4A\_440/2014 vom 27. November 2014 E. 3.3); schon für eine Sozialversicherungsträgerin ohne externe Vertretung gilt diesbezüglich ein strengerer Massstab als für einen juristischen Laien.

### **E. 3.3.1**

In der Klagebegründung hielt die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz fest, sie habe A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 31. Januar 2013 informiert, dass sie ihm "als Vorleistung gestützt auf Art. 26 BVG und die IV-Verfügung vom 4. November 2011 eine IV-Rente von jährlich Fr. 11'833.40 per 16. November 2012" bezahle. Ihrer Ansicht nach sei die Swiss Life leistungspflichtig. Diese habe aber ihre Leistungspflicht verneint, da während ihrer Versicherungszeit keine Arbeitsunfähigkeit attestiert gewesen sei (Schreiben vom 12. Februar 2013). Gemäss BGE 136 V 131 sei die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung befugt, Klage gegen die nach ihrer Ansicht leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung zu führen. A.\_\_\_\_\_ habe bis heute nicht geklagt.

### **E. 3.3.2**

Die Auffangeinrichtung zitierte zwar sowohl Art. 26 Abs. 4 BVG als auch den für das Regressrecht einschlägigen Entscheid. Den Begriff "Rückgriff" bzw. "Regress" verwendete sie aber nicht, obschon sich das Bundesgericht ( BGE 136 V 131 E. 3 S. 137 ff.) mit dessen Auslegung im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 4 BVG befasste. Auch an sonstigen Ausführungen zu einem aus eigenem Recht bestehenden Regressanspruch gegen die Swiss Life fehlte es, sodass für das Sozialversicherungsgericht kein Anlass bestand, die Klage als Regressklage zu interpretieren. Im Gegenteil musste der Hinweis, A.\_\_\_\_\_ habe bisher keine Klage erhoben (E. 3.3.1 in fine), den Eindruck verstärken, dass die Beschwerdeführerin dessen Anspruch gegen die Swiss Life statt ihres eigenen Rückgriffsrechts geltend machte. Dafür ist sie, wie das Sozialversicherungsgericht zutreffend dargelegt hat, in der Tat nicht aktivlegitimiert. Ein Regressanspruch hätte zudem substantiiert begründet werden müssen. In der Klagebegründung erfolgte jedoch keine Bezifferung der Klage. Ausserdem ergab sich aus dem Gesamtzusammenhang nicht, ab welchem Zeitpunkt die Auffangeinrichtung Leistungen hätte zurückfordern wollen. Während sie in ihrem Rechtsbegehren die Verurteilung der Swiss Life zur Ausrichtung von Rentenleistungen ab 1. September 2009 beantragte, führte sie in der Klagebegründung aus, sie habe A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 31. Januar 2013 informiert, dass sie ihm die jährliche Invalidenrente "per 16. November 2012" bezahle (E. 3.3.1). Insgesamt war damit aus der Klagebegründung nichts zu entnehmen, was auf eine Regressklage aus eigenem Recht hingedeutet hätte. Es bestanden keine Anhaltspunkte, dass der Klage nach Treu und Glauben in Abweichung vom Wortlaut des Rechtsbegehrens ein anderer Sinn hätte beigemessen werden müssen.

### **E. 3.4**

Selbst wenn der Umstand des direkten Rückgriffsrechts in der Klageschrift eine Rolle spielte, musste die Vorinstanz aus dem Gesamt-zusammenhang nicht schliessen, dass die Klage eine Regressforderung im Sinne von Art. 26 Abs. 4 BVG zum Gegenstand hatte. Daran ändern die Ausführungen in der Beschwerde nichts. Eine Verletzung von Bundesrecht liegt nicht vor. Der Auffangeinrichtung bleibt es jedoch unbenommen, (aus eigenem Recht) eine Regressklage gegen die Swiss Life einzureichen. Die Tatsache, dass die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht, hindert sie nicht daran. Ob die Beschwerdegegnerin gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG effektiv leistungspflichtig ist, wird das Sozialversicherungsgericht gegebenenfalls als Vorfrage zu prüfen haben (E. 2.2). Die Beschwerde ist unbegründet.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.